

Regine Drewniak
Nadine Bals
BAG Ambulante Maßnahmen nach
dem Jugendrecht in der DVJJ
(Hrsg.)

Zukunft schaffen!
Perspektiven für straffällig
gewordene junge Menschen
durch ambulante Maßnahmen

Arbeitshilfen für die Praxis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort NADINE BALS	3
Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen	9
Erziehung statt Strafe? Die Neuen Ambulanten Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz REGINE DREWNIAK	13
Sozialpädagogische Praxis zwischen Anspruch, Schein und Sein Überlegungen zur Professionalität, Grundhaltungen und Einstellungen sozialpädagogischer Fachkräfte in der Ambulanten Arbeit CLAUS RICHTER	39
Neue Ambulante Maßnahmen Anmerkungen zur Notwendigkeit und Struktur der Professionalisierung KLAUS KRAIMER	59
Sei freundlich zu deinen Nachbarn, aber reiß den Zaun nicht ein! Unterschiedliche Institutionen als Kooperationspartner der Ambulanten Maßnahmen KONSTANZE FRITSCH	77
Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten. Konsequenzen für Ambulante Neue Maßnahmen BURKHARD MÜLLER	101
Einzelfallprosa FRIDO EBELING	119
Restauration im Jugendkriminalrecht – Vom Verlust einer Rechtskultur – HORST VIEHMANN	129
Ambulant in der Maßnahme – aber verfestigt in der Justizpraxis? STEFAN CASPARI	143
Stellungnahme zum Positionspapier BAG JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN IN DER DVJJ	151

8 Inhalt

Stellungnahme zum Positionspapier BAG JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT IN DER DVJJ	153
Stellungnahme zum Positionspapier BAG POLIZEI IN DER DVJJ	161
Autorenverzeichnis	163

**Sei freundlich zu deinen Nachbarn, aber rei den Zaun nicht ein! –
Unterschiedliche Institutionen als Kooperationspartner der Ambulanten Manahmen**
Konstanze Fritsch

1. Einfhrung

Ambulante sozialpdagogische Manahmen knnen innerhalb eines Strafverfahrens gegen Jugendliche zu verschiedenen Zeitpunkten eingesetzt werden:

Im Rahmen informeller Verfahrenserledigung muss die Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 SGB VIII frhzeitig prfen und gegebenenfalls Hilfen anbieten, um formelle Verfahren zu vermeiden (Diversion). Dies geschieht hufig auf Anregung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft.

Im Rahmen formeller Verfahrenserledigung ordnet das Jugendgericht die Durchfhrung einer Manahme an. Jugendhilfeleistungen nach §§ 27 und 13 SGB VIII kommen dabei aber nur dann zum Einsatz, wenn es aus Jugendhilfesicht einen entsprechenden Hilfe- und Betreuungsbedarf bei dem jungen Menschen gibt. Wenn das Jugendgericht eine Weisung als jugendstrafrechtliche Sanktion ausspricht, bevor oder ohne dass das Jugendamt den erzieherischen Bedarf festgestellt hat und seine Mittel fr geeignet und erforderlich erklrt hat, wird diese Anordnung wirkungslos bleiben.

Ich werde zuerst die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Jugendgericht und die Jugendhilfe im Strafverfahren in ihren Grundstzen betrachten, da sie als Kooperationspartner/innen fr die ambulanten Manahmen Diversion, Tter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisung/-auflage, soziale Gruppenarbeit und Betreuungshilfe relevant sind. Dann werde ich den Erziehungsbegriff als Bindeglied bei der Kooperation beleuchten sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Institutionen aufzeigen. Gefolgt von Grundlagen des Informationsaustausches will ich schlielich zeigen, wie Kooperation (trotzdem) gelingen kann.

Beim Lesen werden Sie feststellen, dass jede dieser Schnittstellen eine umfassendere Beleuchtung verdient htte. Die Literatur dazu ist vielfltig. Deshalb bitte ich, diesen Artikel als einen Ausschnitt zum Thema und als Anregung zur weiteren Beschftigung zu verstehen.

2. Kooperationspartner/innen

Als Kooperationspartner/innen ambulanter Manahmen ergeben sich aus diesen Feldern Mitarbeiter/innen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichte und nicht zuletzt auch der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Alle diese Systeme von Kooperationspartnern/-innen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Voraussetzungen, Begrifflichkeiten, Strukturen und Gre.

Sie haben natrlich auch Gemeinsamkeiten: Der Grundsatz der Verhltnismigkeit verlangt von jeder Manahme, die in Grundrechte eingreift, dass sie einen legitimen ffentlichen Zweck verfolgt und berdies fr den Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen ist. Entspricht die Manahme diesen Anforderungen nicht, ist sie rechtswidrig. Es gibt Spezialisierungen innerhalb der Berufsbereiche, die den Fokus auf das Jugendalter richten. So gibt es Jugendsachbearbeitung bei der Polizei, Jugenddezernate in den Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten. Die Jugendhilfe hat diesen Fokus natrlich per se. Dies stellt neben der eigenen fachspezifischen Qualifikation hohe Anforderungen an die dort Ttigen.

Einige wesentliche Punkte sollen an dieser Stelle kurz dargestellt werden, um die Auftrge der Beteiligten in ihrer Unterschiedlichkeit noch einmal deutlich zu machen. Dabei erhebe ich keinen Anspruch auf Vollstndigkeit, sondern fhre die einzelnen Aspekte beispielhaft an.

2.1 Polizei

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren fr die ffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie Straftaten zu erforschen und zu verhindern. Auf die Gefahrenabwehr werde ich hier nicht weiter eingehen.¹ Das repressive Handeln – also die Strafverfolgung – ist in der Strafprozessordnung als Bundesrecht geregelt.

Die Polizei wirkt bei der Strafverfolgung in zweifacher Hinsicht mit: Sie muss ttig werden, wenn die Staatsanwaltschaft sie beauftragt, Sachverhalte zu ermitteln. Auerdem soll sie ohne Aufforderung der Staatsanwaltschaft von sich aus ermitteln, wenn z.B. eine Strafanzeige vorliegt, ein Strafantrag gestellt wird oder aufgrund amtlicher Wahrnehmung eine Ermittlung

¹ Ausfhrlich dazu: Fritsch, K. (2011).

notwendig ist. Dieses so genannte Legalitätsprinzip der Polizei ist in § 163 Abs. 1 StPO normiert. Hierdurch sind die Behörden und Beamten/-innen der Polizei verpflichtet, Straftaten zu erforschen. Selbst das Wissen um eine mit an Sicherheit grenzende spätere Einstellung des Verfahrens (z.B. bei einem einfachen, erstmaligen Ladendiebstahl geringwertiger Sachen) führt nicht zum Verzicht einer Anzeige und der damit einhergehenden Ermittlungstätigkeit. Das Legalitätsprinzip gewährleistet, dass die Staatsanwaltschaft und damit auch die Polizei jede Straftat ohne Ansehen der Person verfolgt. Dieser Grundsatz hat demokratische, rechtsstaatliche Wurzeln und trägt dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – ganz gleich, ob sie beispielsweise mehrfach straffällig geworden sind oder nicht. § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) und das Klageerzwingungsverfahren unterstützen die Stellung des Legalitätsprinzips.

Jugendsachbearbeitung bei der Polizei ist keine gesetzlich vorgeschriebene Spezialisierung. Sie erscheint aber in vielerlei Hinsicht notwendig. Die Argumente dafür sollen an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgeführt werden, sie lassen sich aber analog der Argumentation für auf das Jugendalter spezialisierte Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte aufstellen. Deshalb gibt es auch immer wieder Anregungen, die Polizei in § 37 JGG aufzunehmen, um jugendtypischen Besonderheiten schon im Ermittlungsverfahren gerecht zu werden.²

2.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. Auch sie unterliegt dem Legalitätsprinzip,³ also der Verpflichtung, als Strafverfolgungsbehörde ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn zumindest ein Anfangsverdacht vorliegt, dass eine Straftat begangen worden sein könnte oder sie konkrete Kenntnis von einer Straftat erlangt hat, z.B. durch Anzeigerstattung (§ 152 Abs. 2 StPO). In Abgrenzung zur Polizei muss sie zusätzlich Anklage erheben. Wie das Gericht unterliegt die Staatsanwaltschaft dem Untersuchungsgrundsatz, der beide zur Informationssammlung und Wahrheitsermittlung von Amts wegen verpflichtet. Dazu gehören nicht nur be-, sondern auch entlastende Beweise.

Das Opportunitätsprinzip schränkt den Strafverfolgungszwang ein (s. § 152 Abs. 2 StPO: „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist“). Das Opportunitätsprinzip ist eine Ermessensentscheidung und erlaubt den Strafverfolgungsbehörden, von einer weiteren Verfolgung von Straftaten abzusehen. Dies gilt jedoch nur für die Staatsanwaltschaft und das Gericht, nicht aber für die Polizei. Das Opportunitätsprinzip kommt auch in den für ambulante Maßnahmen relevanten §§ 45 und 47 JGG (Diversion) zum Ausdruck. Danach kann das Verfahren eingestellt werden, wenn z.B. eine pädagogische Reaktion auf die Straftat eine strafrechtliche verzichtbar macht. Das können ebenso elterliche wie sozialpädagogische Reaktionen sein.

Die Staatsanwaltschaft darf – wie die Polizei – Zeugen/-innen vernehmen. Bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen wird in den Richtlinien für das Strafverfahren explizit darauf hingewiesen, dass dabei „für die Anwesenheit einer Vertrauensperson (...) Sorge getragen werden soll.“⁴ Als Vertrauensperson werden explizit nicht die Eltern genannt. Somit kann die Vertrauensperson auch ein/e Sozialarbeiter/in sein. Was auf den ersten Blick als gute Voraussetzung für die Einbindung der Pädagogik in das Ermittlungsverfahren erscheint, erweist sich auf den zweiten Blick als schwierig: Da Sozialarbeiter/-innen mit wenigen Ausnahmen nicht dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, könnte ihre Anwesenheit als Vertrauensperson bei einer Vernehmung dazu führen, dass sie dort Sachverhalte erfahren und in strittigen Situationen als Zeugen/-innen vor Gericht zur Aussage gezwungen werden könnten. Damit würde das Vertrauensverhältnis zur Klientel nachhaltig beeinträchtigt werden. Meines Wissens ist es keine gängige Praxis, Sozialarbeiter/-innen bei Gerichtsverhandlungen als Zeugen/-innen zu bestellen – allein, dass es nicht üblich ist, macht es doch nicht unmöglich.

² Beispielhaft: 28. Deutscher Jugendgerichtstag „Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven der Jugendkriminalrechtspflege“ Münster, 11. bis 14. September 2010, Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen, hier: AK 6: Polizeiliche Jugendsachbearbeitung: Anspruch und Wirklichkeit. *oder* Deutsches Forum Kriminalprävention (Hg.): Förderung von Vernetzung und Kooperation insbesondere durch Aus- und Fortbildung am Beispiel der Polizei- und Jugendsozialarbeit in der Gewaltprävention. Bericht des Arbeitskreises. Bonn 2004.

³ Ausführlich zur Diskussion um das Legalitätsprinzip: Matzke, M.; Schramm, C. (2009): Legalitätsprinzip aus juristischer Sicht und Bedeutung für die Jugendhilfe. In: Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hg.): Durchsichten. Gesammelte und aktualisierte Infoblätter von 1998 bis 2009. Infoblatt Nr. 47 (S. 312 bis 324). Berlin: Selbstverlag.

⁴ Nr. 19 in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Gemäß § 36 JGG sollen für Jugendliche und Heranwachsende in Verfahren, die vor Jugendgerichten verhandelt werden, Jugendstaatsanwälte/-innen bestellt werden. Für sie gilt § 37 JGG ebenso wie für die Jugendrichter/innen (dazu weiter unten). Die Staatsanwaltschaft ist der erste Teil der Justiz, der sich mit der Sache befasst. Sie trägt demnach „eine besondere Verantwortung für eine jugendgemäße Gestaltung des Verfahrens. Daher ist es unverzichtbar, dass der Jugendstaatsanwalt mit den – auch regionalen – Besonderheiten strafrechtsrelevanten Verhaltens Jugendlicher und Heranwachsender vertraut ist und den Anforderungen des § 37 JGG genügt (...). Pädagogisch ungeeignetes Verhalten in der Hauptverhandlung (kann) die Entwicklung Jugendlicher in verhängnisvoller Weise und mit ebensolchen Folgen beeinträchtigen.“⁵ „Zwar wird (...) der Eindruck vermittelt, (auch) bei Jugendstaatsanwälten handele es sich um besonders ausgewählte, in der Berufsausübung gereifte Persönlichkeiten. Gelegentliche Berichte aus der Praxis stehen hierzu in deutlichem Gegensatz...“⁶

2.3 Jugendgericht

Das auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender spezialisierte Jugendgericht soll dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht Rechnung tragen. Dies gilt für Strafrichter/innen als Jugendrichter/innen, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer, die unter dem Begriff Jugendgerichte zusammengefasst werden. Strafrichter/innen als Jugendrichter/innen (Einzelrichter/innen) sind zuständig bei Verfehlungen Jugendlicher, wenn nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind und die Staatsanwaltschaft Anklage bei der Strafrichterin oder dem Strafrichter erhebt. Die Jugendrichter/innen dürfen auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht erkennen und auch keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen (§§ 33, 39 JGG). Beim Jugendschöffengericht (bestehend aus einem/einer Berufsrichter/in, einer Schöffin und einem Schöffen) werden alle Verfehlungen verhandelt, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehören (§§ 33a, 39, 40, 41 JGG). Die Große Jugendkammer besteht aus drei Berufsrichtern/-innen, einer Schöffin und einem Schöffen. Hier werden Sachen verhandelt, die im ersten Rechtszug zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs übernimmt oder die nach § 103 JGG gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre (§§ 33b, 41 Abs. 1 JGG, 74b GVG). Im zweiten Rechtszug wird in der Kleinen Jugendstrafkammer (ein/e Vorsitzende/r, zwei Jugendschöffen/-innen) geurteilt über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Einzelrichters bzw. der Einzelrichterin und des Jugendschöffengerichts und Beschwerden gegen Verfügungen der Richter/innen beim Amtsgericht sowie gegen Entscheidungen der Richter/innen beim Amtsgericht und der Schöffengerichte (§§ 33b, 41 Abs. 2 JGG). Mit ehrenamtlichen Richter/innen zu kooperieren, spielt, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle, da sich deren Beteiligung lediglich auf die Hauptverhandlung bezieht. Im Folgenden beziehe ich mich deshalb ausschließlich auf die Berufsrichter/innen als professionelle Kooperationspartner.

Das Strafverfahren besteht aus dem Erfassen und Verarbeiten von Informationen, aus denen eine Schlussfolgerung gezogen werden kann, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig ist. Es geht also um Erkenntnisgewinnung, Beurteilung der Feststellungen und Festlegung der Reaktion.

In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende vor Jugendgerichten sollen Richter/innen „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein“ (§ 37 JGG). Da Schöffen/-innen als ehrenamtliche in den Hauptverhandlungen grundsätzlich den hauptamtlichen Richtern/-innen gleichgestellt sind, gelten diese Anforderungen im Übrigen auch für sie (§ 35 Abs. 2 JGG). Ihnen obliegt ebenfalls eine besondere Verantwortung, da sie durch die Auswahl und Bemessung der Rechtsfolgen erheblich in das Leben eines jungen Menschen eingreifen. Trotz dieser hohen Interventionsbefugnis bleiben die dazu notwendigen Fachkenntnisse weitestgehend unbestimmt: Was Befähigung, Jugenderziehung und Erfahrung sind, bleibt /abgesehen von einer Richtlinie) ohne einen festen Kriterienkatalog und ist damit nicht überprüfbar. In der Literatur wird jedoch davon ausgegangen, dass es nicht reicht, selbst Kinder zu haben oder eine langjährige Berufspraxis nachweisen zu können, sondern dass „eine

⁵ Eisenberg, § 36 Rn. 2.

⁶ Eisenberg, § 36 Rn. 7.

Ausbildung zu Erlangung entsprechender Kenntnisse notwendig ist.⁷ (...) Demgegenüber bestehen teilweise empirische Anhaltspunkte dafür, dass die tatsächlichen Auswahlkriterien in der Justizpraxis den Anforderungen von § 37 JGG auch nicht annähernd genügen“.⁸

2.4 Einrichtungen der Jugendhilfe⁹ und die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts „insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1 SGB VIII)

Damit zeigt sich bereits hier deutlich die Orientierung der Jugendhilfe an den Ressourcen und nicht an den Defiziten ihrer Klienten/-innen. Sie ist nicht nur für diejenigen jungen Menschen und ihre Familien da, die Unterstützung benötigen, sondern für alle. Und vor allem ist die Jugendhilfe eins: Sie ist Beziehungsarbeit. Nur ein grundsätzlich freiwilliges und dazu tragfähiges Verhältnis zwischen Sozialarbeiter/in und Klient/in lässt Offenheit, Veränderung, aber auch Kritik zu. Um eine verlässliche Beziehung herzustellen, müssen sich die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe das Vertrauen der Klienten/-innen erarbeiten. Dies ist in den Spannungsfeldern von Hilfe und Kontrolle, Unterstützung und Wächteramt keine einfache Aufgabe. Hilfeempfänger/in und Sozialarbeiter/in befinden sich in einer „machtasymmetrischen Beziehung“.¹⁰ Und doch arbeiten Sozialarbeiter/innen immer parteilich zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen sich dabei an der Lebenswelt der Klienten/-innen (z.B. Sozialraum, Alltag) orientieren und diese aktiv mit einbeziehen. Die Jugendhilfe ist außerdem verpflichtet, die Betroffenen an den Verfahren zu beteiligen. Beteiligung heißt Mitbestimmung, Einbeziehung und gemeinsame Klärung. Die ambulanten Maßnahmen sind eine Jugendhilfeleistung und damit dem Grundsatz des § 1 und den Prinzipien des SGB VIII verpflichtet.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt junge Menschen und deren Familien während des Strafverfahrens. Jugendgerichtshilfe ist eine Aufgabe, die in den §§ 38 JGG und 52 SGB VIII normiert ist. Die Jugendhilfe im Strafverfahren prüft als Teil des Jugendamtes, ob Leistungen der Jugendhilfe erforderlich sind. Wenn diese Prüfung positiv verläuft, kann sie die Hilfen einleiten oder selbst durchführen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren erfasst aber auch die erforderlichen Daten zur Entwicklung des jungen Menschen, zu dessen Persönlichkeit, zur Familie, zum Umfeld sowie zu eingeleiteten oder durchgeführten Leistungen der Jugendhilfe. Wenn diese Erkenntnisse für das Strafverfahren von Bedeutung sind, muss sie die beteiligten Behörden spätestens in der Hauptverhandlung darüber informieren. Die Mitarbeiter/innen bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung; sie wachen darüber, dass der oder die Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt und teilen dem Gericht erhebliche Zuwiderhandlungen mit. Sie bleiben im gesamten Jugendstrafverfahren zuständig.

Gleichzeitig werden die Mitarbeiter/innen Maßnahmen empfehlen, die aus ihrer Sicht notwendig und hilfreich für den jeweiligen Einzelfall erscheinen. Damit können sie eine richterliche Entscheidung insofern beeinflussen, als sie die pädagogischen Aspekte einbringen und somit zu einer individuell angemessenen Reaktion beitragen. Das Gerichtsverfahren hat vergangene Ereignisse zum Anlass, daher muss die Jugendhilfe die Gegenwart hinzufügen. Sozialisationsvoraussetzungen können sich ändern, und was als Reaktion auf die Straftat als Maßnahme naheliegend erscheint, muss zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht zwangsläufig noch geeignet sein. Wenn der erzieherische Bedarf, die Geeignetheit der Mittel und die Erforderlichkeit der Leistung nicht durch die Jugendhilfe festgestellt werden, darf sie eine (z.B. ambulante) Maßnahme nicht durchführen. Dazu hätte sie keine rechtliche Grundlage. Die Jugendgerichte können zwar Ambulante Maßnahmen anordnen, haben aber keine

⁷ Eisenberg, § 37 Rn. 7.

⁸ Eisenberg, § 37 Rn. 11.

⁹ Ausführlich dazu: Fritsch, K. (2011).

¹⁰ Wagenblaus, S. 985 f.

Möglichkeit, die Jugendämter zur Durchführung zu zwingen, zumal eine Hilfeplanung im Sinne des 36a SGB VIII unabdingbar ist.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt überwiegend durch eine Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe muss aber wiederum die Erfüllung der richterlichen Weisungen überwachen und das jeweilige Ergebnis der Justiz mitteilen. Sie ist als Teil des Jugendamtes also Auftraggeberin für die Durchführung ambulanter Maßnahmen. Die ambulanten Maßnahmen sollen somit die Entwicklung des jungen Menschen fördern sowie ihn zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erziehen. Dies ist viel mehr als die reine Legalbewährung. § 2 Abs. 1 JGG macht deutlich, dass das JGG ausdrücklich auf Spezialprävention ausgerichtet ist: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“ Die beiden Grundsätze des JGG bzw. des SGB VIII sind dann nicht kongruent, liegen sich aber auch nicht konträr gegenüber. Die Blickwinkel, mit denen sie auf den jungen Menschen schauen, unterscheiden sich. In beiden Fällen steht jedoch die Erziehung im Mittelpunkt.

3. Gemeinsamkeit der kooperierenden Institutionen: Leitsatz der Erziehung

Erziehung ist einer der zentralen Begriffe, der die Jugendhilfe und die Strafverfolgungsbehörden verbindet - eine vermeintlich gute Basis, um junge Menschen zu begleiten und möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Individuell angestrebte Erziehungsziele oder die dazu verwendeten Mittel prägen sehr unterschiedliche, subjektive Auffassungen davon, was eine gute bzw. richtige Erziehung ausmacht. Selbst die Erziehungswissenschaft, deren Aufgabe es ist, sich ausführlich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, vermag die vielfältigen Definitionsprobleme nicht eindeutig zu lösen. Auch hier existiert kein allgemein anerkannter Erziehungsbegriff. ‚Die‘ Erziehung gibt es nicht. Erziehungsziele und Erziehungsstile hingegen können genau benannt werden.

So kann ein junger Mensch autoritär, antiautoritär, autoritativ, permissiv, demokratisch oder laissez-faire erzogen werden, um nur die bekanntesten Erziehungsstile zu benennen. Sie überschneiden sich teilweise, können parallel oder abwechselnd angewandt werden. Die unterschiedlichen Stile sind das Mittel zum Zweck, in diesem Fall das Mittel einer ‚erfolgreichen‘ Erziehung. Als Erziehungsmittel zur Umsetzung des § 1 SGB VIII werden genannt: Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung von Benachteiligungen, Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Aufgabe der Jugendhilfe ist es also, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Das Jugendstrafverfahren und seine Rechtsfolgen sind vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Die Rechtswissenschaft hat mit der Übernahme des fachfremden Erziehungsbegriffs auch deren Probleme übernommen. Das JGG spricht häufig über Erziehung. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 JGG sollen Weisungen die „Erziehung fördern und sichern“. Die Jugendstrafe wird nach § 18 Abs. 2 JGG so bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Nach § 52a Abs. 1 S. 2 JGG muss die Untersuchungshaft nicht angerechnet werden, wenn dies aus mehreren, u.a. „erzieherischen Gründen“ nicht gerechtfertigt erscheint. Dabei wird aber auf die Begrifflichkeit nicht weiter eingegangen, geradeso als wäre das Verständnis darüber allgemein und stimmig. Das Gesetz selbst setzt sich weder mit dem Begriff der Erziehung, noch mit den Mitteln zur Erreichung der Erziehungsziele auseinander. Seiser begründet die Offenheit der Gesetzesvorlage einerseits mit der Aufnahme vieler unterschiedlicher Fallgestaltungen und andererseits damit, dass ein Gesetz, wenn es aktuell bleiben soll, „den veränderlichen gesellschaftlichen Verhältnissen und Bedingungen Rechnung tragen können“ muss.¹¹ Damit wären alle Mittel, unabhängig davon, ob sie als heftig

¹¹ Seiser, S. 20.

oder gemäßigt gelten, unter dem Deckmantel der Erziehung anzusehen und rechtmäßig einzusetzen. Subjektive Denk- und Handlungsweisen von Jugendrichter/innen sind dadurch immer legitimiert. Immerhin, das Erziehungsziel steht fest: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ (§ 2 Abs. 1 JGG).

Unbestritten ist in den Bereichen Jugendhilfe und Justiz die Ansicht, dass Erziehung unabwendbar mit Lernen verbunden ist. Der erziehungswissenschaftliche Erziehungsbegriff zielt darauf ab, dass Kinder und Jugendliche lernen müssen, ihre eigenen Bedeutungen der Normen und Werte zu finden und zu definieren, bevor sie die vorgegebenen als richtig oder falsch einschätzen und eigene entwickeln können. Im Gegensatz dazu geht es im Jugendstrafrecht zwar um die bloße Einhaltung der geltenden Strafrechtsnormen und die Anerkennung der vorherrschenden Werte, aber das JGG will durch Anordnung von Maßnahmen jungen Menschen verdeutlichen, dass Straftaten sanktioniert werden bzw. Verbrechen sich nicht lohnt. Konformes wie auch abweichendes Verhalten ist in jedem Fall durch direkte oder indirekte Interaktion mit anderen Personen erlernbar. Durch deren Einwirkung, die Übung in entsprechenden Situationen und die Gewöhnung an vorgegebene Regeln sollen Charaktere junger Menschen geformt, sie also erzogen werden. Die Interaktion wird bestimmt durch Handlungen der Erziehenden, und zwar sowohl das aktive Handeln wie auch das unterlassene. Beides mit dem Ziel, bei der zu erziehenden Person ein bestimmtes Verhalten hervorzurufen. Letzteres wird natürlich durch die Wertvorstellungen und Vorbilder der Erziehungsperson bestimmt.

Erziehungsmittel oder -maßnahmen müssen durchgängig für die Erreichung des Erziehungsziels angewandt werden, da einmalige Handlungen nur schwer geeignet sind, ein bestimmtes Verhalten oder eine Eigenschaft des jungen Menschen hervorzurufen. „...es ist damit (mit der Erziehung - Anm. d. Autorin) wie mit allen theoretischen Vorschriften und Anweisungen für das Praktische: Die Regel verstehen ist das erste, sie ausüben zu lernen ist das zweite. Jenes wird durch Vernunft auf einmal, dieses durch Übung allmählich gewonnen.“ (Arthur Schopenhauer) Sozialpädagogen werden daher z.B. im Rahmen einer Betreuungsweisung mehr Möglichkeiten der Einwirkung haben, als Jugendrichter bei einmaligem Kontakt in der Hauptverhandlung.

Ob der pädagogischen Intention durch Juristen/-innen als „Nicht-Pädagogen/-innen“ Rechnung getragen werden kann, soll hier nicht weiter diskutiert werden. Immerhin sollen die Vertreter/innen der Jugendgerichtshilfe als pädagogische Profis in Jugendgerichtsverfahren u.a. die „erzieherischen (...) Gesichtspunkte“ (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG) zur Geltung bringen, so dass auch bei nur angenommener erzieherischer Befähigung der Mitwirkenden am Jugendgerichtsverfahren dieser Blickwinkel (theoretisch) abgesichert sein sollte.

Was also ist Erfolg? Für die einen ist erfolgreiche Erziehung die Legalbewährung, für die anderen eine eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig handelnde Person. Das schließt sich nicht aus – und doch ist die reine Legalbewährung eben nur ein kleiner Teil der oben genannten Persönlichkeit.

Die Ansprüche der Pädagogen/-innen sind ungleich höher. Die Definition des Erfolgs macht auch das „Scheitern“ aus. So bedeutet erneute Straffälligkeit nach einer durchgeführten Maßnahme wie z.B. einem Anti-Aggressions-Training aus juristischer Sicht, das Ziel verfehlt zu haben. Vielleicht haben sich aber im Zuge der Unterstützung durch Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe andere Problemlagen wie Familiensituation, Überschuldung oder Wohnungslosigkeit geklärt oder der junge Mensch ist in geringerem Maße als vorher delinquent geworden. Dann würden Pädagogen/-innen eher von Erfolg als von Misserfolg sprechen. Lernen ist ein Prozess, dem Rechnung getragen werden muss, indem Zeit zur Veränderung eingeplant wird. Dabei bewirkt nicht die Verkündung des Urteils die Veränderung – sie ist nur der Anlass – sondern die anschließende Jugendhilfemaßnahme. In der Beurteilung, was wirkt, ist dieser Unterschied erheblich.

Mindestens einen gemeinsamen Erfolg durch eine intensive und stringente Anwendung ambulanter Maßnahmen könnten Jugendhilfe und Justiz benennen: die Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen. Auch Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse bedeuten zwar intensive Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich der jungen Menschen, sind aber weniger eingriffsintensiv als die Verhängung einer Jugendstrafe.

4. Vielfalt als Bereicherung

Jugendhilfe, Justiz und Polizei haben unterschiedlich gewachsene Systeme, die in der Größe, räumlich, datenerfassungsmäßig und strukturell einerseits durch Berufsfremde von außen schwer

zu durchblicken sind und andererseits vielfach nicht zueinander passen. Gleiches gilt für Vorgehensweisen und Begrifflichkeiten. Auf diese Vielfalt und die Gegensätze soll im Folgenden näher eingegangen werden, um die Herausforderung von Kooperationen zu verdeutlichen.

Auf einer Fachveranstaltung wurde ein Fall bearbeitet. In der Beschreibung stand: „Das Kind ist mehrfach bei der Polizei in Erscheinung getreten: Zeugin 2004 wg. sexuellem Missbrauch; ab 2007 mehrfach wg. KV. (...)“ Die Polizei las unter KV ‚Körperverletzung‘, das Jugendamt ‚Kindesvater‘, das Gesundheitsamt ‚Kassenärztliche Vereinigung‘ – und es hätte noch viele andere Möglichkeiten gegeben. Weil aber alle Professionellen zusammen saßen, konnten sie die Begrifflichkeiten klären – und doch zeigt es, wie schnell Dinge anders zu verstehen sind und vermutlich unterschiedliche Reaktionen nach sich ziehen. Divergente Verständnisse von Begrifflichkeiten machen eine Kommunikation schwierig.

Für die Jugendhilfe steht das Kindeswohl an erster Stelle, für die Jugendgerichtsbarkeit die Verhinderung von Straftaten. Die Strafverfolgung obliegt grundsätzlich dem Staat und wird von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten durchgeführt (so genanntes Offizialprinzip). Sowohl Täter/innen wie Geschädigte gehören zur Zielgruppe der Jugendhilfe, letztere aber nicht zu der der Strafjustiz. Damit wird die Notwendigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs sowohl als Diversionsmaßnahme wie auch als Weisung noch einmal deutlich, weil es die Möglichkeit des Perspektivwechsels für die Straffälligen ist und eine Möglichkeit der Bewältigung für die Geschädigten.

Problemlagen junger Menschen sind vielschichtig. Damit ist auch klar, dass die Jugendhilfe einen ganzheitlichen Ansatz vertreten muss, da ein „Herumdoktern“ an einzelnen Faktoren die Probleme nicht löst. Um ein Gesamtbild der Problemlagen erstellen zu können, benötigt sie gezielt angewandte Verfahren sozialpädagogischer Diagnostik. Dabei geht es nicht vorrangig um die objektive Wahrheit, sondern um eine subjektive Wahrheit des jungen Menschen, die die richtige pädagogische Intervention ermöglicht. Dem gegenüber stehen die Beurteilung von Recht und Unrecht, die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Werte durch die Feststellung und Bestrafung von Verstößen.

Ziele, Aufgaben und Methoden sind nicht oder nur teilweise identisch, manchmal sogar konträr: Freiwilligkeit und Mitwirkung versus Unfreiwilligkeit und Zwang; Prozesse in der Entwicklung versus punktuelle Ereignisse von Straffälligkeit, unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Hilfeformen geeignet und angemessen sind.

Und damit wird eine weitere große Diskrepanz deutlich – die der gesellschaftlichen Erwartungen an die einzelnen Berufsfelder. Von Jugendgerichten wird in der öffentlichen Meinung erwartet, Straftaten zu ahnden, Täter/innen zu bestrafen, Vergeltung und/oder zumindest Schuldausgleich auszuüben. Der Unterschied des Jugendstrafrechts als Täterstrafrecht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht als Tatstrafrecht wird vielfach nicht deutlich genug (gemacht). Es geht also auch um gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, um Erwartungen zu relativieren und damit letztendlich auch Rechtfertigungen unnötig zu machen.

Hinzu kommen das durchaus konfliktbehaftete Verhältnis zwischen freien Trägern und dem Jugendamt. Sie haben unterschiedliche gesellschaftliche Aufträge, das Subsidiaritätsprinzip stützt die Erfüllung der Aufgaben durch freie Träger. Und selbstverständlich gibt es auch Konkurrenzverhältnisse unter den freien Trägern der Jugendhilfe. Es gibt kaum noch zuwendungsfinanzierte Projekte. Die überwiegende Mehrheit wird nach Kostensätzen, d.h. in Abhängigkeit zur Anzahl der Klienten/-innen finanziert. Konkurrenz belebt ja bekanntlich das Geschäft – auf die Qualität wirkt sich das allerdings nicht positiv aus. Die von Jugendrichtern/-innen häufig gestellte Frage, welche Jugendhilfemaßnahme denn nun am besten wirke, kann aus unterschiedlichen Gründen gar nicht einfach beantwortet werden: weil es individuell verschieden ist, was bei wem wirkt, weil zu wenig evaluiert wird, aber auch, weil die Wirkung von der Frage der Erfolgsdefinition abhängig ist. In der Regel wissen wir nicht umfassend, was wann bei wem wirkt oder hilft. Die allgemeine Auffassung, ein Anti-Gewalt-Training würde keinesfalls schaden, vergisst die entscheidenden Fragen, ob es notwendig ist und hilft. Die Jugendhilfe braucht nicht zahlenmäßig mehr oder mehr unterschiedliche Maßnahmen, sondern vielfach flexiblere und besser ausgestaltete. Die Jugendhilfe braucht mehr wissenschaftlich erarbeitete, in die Praxis eingebettete und begleitete Evaluationen, die fundiert und aussagekräftig sind. Systematische Beurteilungen sollten eine Selbstverständlichkeit werden, die zwar Geld kostet, langfristig aber spart. Allerdings setzt das voraus, dass Projekten und Maßnahmen auch die Möglichkeit zur Nachsteuerung gegeben wird. Wenn die Mitarbeiter/innen eines Projekts befürchten müssen, dass das Projekt als Reaktion auf Evaluation sofort eingestellt werden könnte, werden Ergebnisse nicht veröffentlicht werden. Das gilt nicht

nur für neue Trainings- und Maßnahmenkonzepte, sondern erst recht für diejenigen, die im Regelkatalog der Jugendhilfe schon lange enthalten sind.

Anerkennung und Wertschätzung, die Vielfalt der Professionen und Individuen – all diese Unterschiedlichkeiten gehören zum Selbstverständnis des demokratischen Gemeinwesens. Die Beteiligten haben ihre Aufträge vor einem bestimmten Hintergrund und jeder Berufsbereich für sich ist Teil formeller oder informeller sozialer Kontrolle. Das verbindet sie und macht sie zu einzelnen Puzzleteilen eines Gesamtbildes.

Wird die Straftat als Symptom betrachtet, ist unter Umständen eine andere Reaktion erforderlich als im Rahmen des Jugendstrafrechts möglich. Jugendhilfe begreift Delinquenz als Chance zum Lernen. Delinquenz und Gewalthandeln als Lernchance zu sehen, bedeutet nicht, dieses Handeln zu akzeptieren, sondern den Bedingungen und Chancen des Kinder- und Jugendalters gerecht zu werden. Kindheit, Pubertät und Adoleszenz sind Phasen intensiver Entwicklung. Sozialpädagogik ist auf soziales Lernen ausgerichtet. Damit muss der Blick auf Delinquenz ein erzieherischer sein, zur Stärkung und Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Jugendhilfe ist die einzige Profession, die über eine umfassende pädagogische Ausbildung verfügt und den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts dadurch tragen kann. Die Professionalität der Jugendhilfe muss aber auch anderen Berufsgruppen deutlich werden. Deshalb muss sie selbstbewusster werden und sich – offensichtlicher als bisher – professioneller, objektiv nachvollziehbarer Instrumente bedienen. Die Jugendhilfe ist gut beraten, ihre Arbeit fachlich fundiert darzustellen. Dabei geht es nur bedingt um Professionalisierung, sondern eher um ein selbstbewusstes Auftreten und um die Inanspruchnahme pädagogischer Fachkompetenz durch andere Berufsgruppen. Um das Ziel ambulanter Maßnahmen umzusetzen und sich am Erziehungsgedanken zu orientieren, ist der pädagogische Blickwinkel unabdingbar. Dies verlangt genauere diagnostische Verfahren, um den je individuellen Bedarf festzustellen. Dazu sind weder die Polizei, noch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in der Lage.

Im besten Fall hat die strafrechtliche Reaktion durch Schadenwiedergutmachung oder Auseinandersetzung mit der Tat einen direkten Zusammenhang mit der Straftat. Arbeitsweisungen allein stellen diesen Zusammenhang nicht per se her. Das bloße Reinigen eines Schulhofs als Arbeitsweisung nach einer Körperverletzung bringt einen jungen Menschen nicht dazu, sich mit seinem Handeln inhaltlich auseinanderzusetzen. Das Ableisten einer Arbeitsweisung in einem Obdachlosenheim, als Folge einer Gewalttat gegenüber dieser Geschädigtengruppe, hingegen unter Umständen schon. Die Staatsanwaltschaft kann nach einer Diversionsmaßnahme das Verfahren einstellen, wenn sie die pädagogische Reaktion für ausreichend hält. Beurteilen kann sie das Pädagogische aus ihrer Qualifikation heraus aber nicht. Das soll nicht heißen, dass es in der Staatsanwaltschaft keine Mitarbeiter/innen gibt, die pädagogisch befähigt sind – ganz und gar nicht. Nur: dies ist strukturell nicht abgesichert, sondern eher dem Zufall und dem persönlichen Interesse der Einzelnen geschuldet.

Da sich aber die Begründung, die Konzeption und auch die Durchführung der ambulanten Maßnahme nach jugendhilferechtlichen Kriterien richten müssen, ist schon deshalb eine Kooperation unumgänglich. § 81 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, z.B. mit Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, den Polizei- und Ordnungsbehörden. Damit wird der Querschnittsfunktion der Jugendhilfe Rechnung getragen. Diese Verpflichtung gilt aber nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nur sie können per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Vor allem auch die Aufforderung an die Staatsanwaltschaft, regionale Besonderheiten in einem jugendgerechten Verfahren zu berücksichtigen, kann durch die Einbeziehung der Jugendhilfe gewährleistet werden, da die Jugendhilfe durch ihre Sozialraumorientierung diesen Blickwinkel einbringen kann, während die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft meist nach Buchstaben und nicht nach regionalen Aspekten festgelegt wird.

So unterschiedlich die Berufsgruppen sind, sollen und (mit Ausnahmen) wollen sie doch miteinander kooperieren. Kooperation ist ein beliebtes Thema. Dies hat mehrere Gründe: Kooperation verspricht neben der Reduzierung der Kosten auch eine Reduzierung der Arbeitsbelastungen der einzelnen Berufsgruppen. Außerdem hat der fachliche Diskurs zwischen den Professionen den Vorteil, dass sich die Gelegenheit bietet, über den Tellerrand zu blicken und von den anderen Sichtweisen zu profitieren. Menschen kooperieren aber auch, um ihre Sichtweisen aktiv in die anderen Institutionen einzubringen, sie dadurch zu verändern und sie zu

überzeugen, die eigenen Ziele (wie z.B. die vermehrte Anwendung ambulanter Maßnahmen) mitzuverfolgen.

Sind interdisziplinäre Ansätze also immer dann gefragt, wenn Konzepte einzelner Berufsgruppen nicht zum gewünschten Erfolg führen? Kooperation bedeutet im ersten Schritt, dass die Beteiligten die wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der anderen Berufsgruppe(n) kennen müssen. Im zweiten Schritt müssen die Beteiligten die Aufgaben und Kompetenzen der anderen Profession akzeptieren. Alle Beteiligten müssen klären, ob sie mit ihren Kooperationspartnern/-innen ein gemeinsames Ziel haben oder nicht, und wer was mit welchen Mitteln wozu beitragen kann. Schnittstellen der Berufsgruppen sollten Knotenpunkte und keine Schwachstellen sein. Das verlangt häufig spezifische Anforderungen an die Kooperationspartner/innen als Einzelpersonen, aber auch als Angehörige von Institutionen.

Kooperation kann in unterschiedlichen Formen stattfinden: informell, formal, nonformell, auf gesetzlicher Grundlage (§ 8 a oder § 81 SGB VIII), mit Einverständnis des/der Betroffenen und gegebenenfalls seiner/ihrer Erziehungsberechtigten, auf der Grundlage politischer Beschlüsse oder von Kooperationsverträgen. Diese Möglichkeiten beziehen sich vor allem auf die Bereiche Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung, Vermisstmeldungen, Jugendschutz und Prävention. Diese Berührungspunkte verlangen eine bewusste Auseinandersetzung mit und an der gemeinsamen Schnittstelle. Der § 81 SGB VIII regelt aber klar die *strukturelle* Zusammenarbeit. Es geht beispielsweise um Veränderungen in Stadtgebieten, neue Kriminalitätsphänomene oder Ansprechpartner/innen in den einzelnen Institutionen. Damit werden keine datenschutzrechtlichen Regelungen tangiert, weil es nicht um einzelfallbezogene Informationen geht.

5. Informationsaustausch zwischen den Institutionen

Im folgenden Abschnitt sollen die pädagogischen Mitarbeiter/innen ambulanter Maßnahmen im Zentrum stehen – und zwar unter der Fragestellung, wohin sie Informationen übermitteln bzw. woher sie welche bekommen können oder sogar müssen. Dies ist wichtig, da Kooperation vielfach gleichgesetzt wird mit einzelfallbezogenem Informationsaustausch, der aber nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

5.1 Übermittlung von Informationen durch die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe

5.1.1 Gesetzliche Schweigepflicht

In Einrichtungen der ambulanten Maßnahmen arbeiten Angehörige unterschiedlichster Berufsgruppen. Für z.B. staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen sowie deren Gehilfen/-innen und Praktikanten/-innen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). Danach steht unter Strafe, ein Geheimnis zu offenbaren, das z.B. ein Klient seiner Sozialarbeiterin in einem vertraulichen Gespräch offenbart. „Allerdings ist nicht jede Offenbarung strafbar, sondern nur die unbefugte. Unbefugt ist die Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne einen Rechtfertigungsgrund geschieht.“¹² Wenn Klienten/-innen nicht einwilligen und es keinen gesetzlichen Auftrag gibt, beispielsweise zur Berichterstattung durch die Bewährungshilfe, sind die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess die wichtigsten Rechtfertigungsgründe – sie befreien also von der Schweigepflicht. Ein befugter Bruch der Schweigepflicht könnte auch durch § 34 StGB („Rechtfertigender Notstand“) begründet sein, sofern es eine gegenwärtige Notstandslage gibt, die Gefahr nicht anders als durch eine Anzeige abzuwenden ist und der daraus folgende Eingriff der Strafverfolgungsbehörden das angemessene, geeignete, erforderliche Mittel mit der geringsten Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter darstellt.

5.1.2 Anzeige von Straftaten

In der Arbeit mit Klienten/-innen erfahren Mitarbeiter/innen ambulanter Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit von Straftaten, die durch die Klienten/-innen begangen wurden. Sie können der Anlass für die ambulante Maßnahme sein. Sie können aber ebenso noch unentdeckt geblieben sein oder die Klienten/-innen waren deren Geschädigte. Die Sozialarbeiter/innen sind in dieser Situation dem „normalen Bürger“ rechtlich gleichgestellt. Vollendete Straftaten, auch

¹² Ausführlich dazu: Cornel, S. 9-11.

bisher unentdeckte, müssen nicht angezeigt werden. Die Schweigepflicht darf entsprechend nicht aus moralischen oder pädagogischen Beweggründen gebrochen werden.

Für die Kenntnis geplanter Straftaten gilt § 138 StGB, nach dem eine Anzeigepflicht für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Planung eines Angriffskrieges oder Agententätigkeit zu Sabotagezwecken besteht. Damit haben Sozialarbeiter/innen in der Regel wenig Kontakt. Und doch: Geht man den Katalog der dort aufgeführten Straftaten durch, stößt man auf für die Jugendhilfe durchaus relevante Straftaten: Raub (das gemeinhin bekannte „Abziehen“, § 249 ff. StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB) oder Gefährlicher Eingriff in den Straßen- bzw. Luftverkehr (Steine von der Autobahnbrücke werfen oder Laserstrahlen, die auf Piloten gerichtet sind (§ 315 StGB)). Wichtig für die pädagogische Arbeit sind die genauen Formulierungen des § 138 StGB „Wer (...) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt...“ Damit wird ein im Zorn leichtsinnig ausgesprochenes „Ich bring den um“ im Sinne der Anzeigepflicht irrelevant. Für die pädagogische Arbeit außerdem relevante Straftatbestände wie z.B. Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) oder Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) tauchen in der Aufzählung des § 138 StGB nicht auf. Wer die Tat anders als durch Anzeige abwendet, bleibt gem. § 139 Abs. 4 StGB straffrei. Sozialarbeiter/innen dürften als Mittel der Wahl das Gespräch wählen und versuchen, ihre Klienten/-innen davon zu überzeugen, die geplante Straftat nicht zu begehen.

Um es an dieser Stelle noch einmal unmissverständlich deutlich zu machen: Wenn Sozialarbeiter/innen bei Kenntnis einer Straftat diese nicht anzeigen, heißt das nicht zwangsläufig, dass sie es moralisch nicht richtig fänden, eben dies zu tun. Ebenso wenig heißt es, dass es ohne eine Strafanzeige keine Reaktion gibt. Dem Leitgedanken des SGB VIII und dem Erziehungsgedanken des JGG folgend, muss eine pädagogische Reaktion entlang den oben genannten Zielen des SGB VIII die erste Wahl sein.

5.1.3 Austausch von Informationen mit der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist an einer hochkomplexen Schnittstelle beschäftigt. Der gesamte Umfang der datenschutzrechtlichen Auseinandersetzung bildet dies in Teilen ab.¹³ Wichtig soll in diesem Zusammenhang jedoch nur der Informationsaustausch mit Trägern ambulanter Maßnahmen sein. § 38 Abs. 1 JGG weist die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe den Jugendämtern „im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe“ zu. Das SGB VIII spricht von „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ (§ 52), nimmt aber das Jugendamt in die Pflicht. Freie Träger der Jugendhilfe können zwar beteiligt werden (§ 76 SGB VIII), aber die Verantwortung bleibt beim öffentlichen Träger. Der freie Träger ist Erfüllungsgehilfe und damit Auftragnehmer. Zur Einhaltung bestimmter fachlicher Standards, Evaluation und Erfolgsnachweisen kann er, soweit nicht bereits anderweitig verpflichtet, vertraglich verpflichtet werden. In der Regel wird es bei der Beteiligung tatsächlich um das Erbringen von Leistungen in Form von z.B. ambulanten Maßnahmen gehen.

Natürlich können Mitarbeiter/innen ambulanter Maßnahmen mit dem Einverständnis des/der Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten Daten an das Jugendamt weitergeben. Zur Erfüllung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren gehört auch, die Erfüllung ambulanter Maßnahmen weiterzugeben. Gemäß § 62 SGB VIII dürfen Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Absatz 1). Sogar ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten erhoben werden, wenn sie beim Betroffenen nicht erhoben werden können und die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, z.B. die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII. Damit dürfen Mitarbeiter/innen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe erfüllen, Auskunft über diejenigen Daten verlangen, die mit dieser Aufgabe zu tun haben. Darüber hinaus gehende Informationen zur Person unterliegen wiederum der Schweigepflicht.

5.2 Informationen der Polizei an Mitarbeiter/innen ambulanter Maßnahmen

Polizeibeamte/-innen wissen häufig sehr viel über die einzelnen jungen Menschen. Vor allem bei den als Kiezorientierte Mehrfachtäter/innen, Schwellentäter/innen oder Intensivtäter/innen

¹³ Ausführlich dazu: Feldmann.

eingestuftes Jugendlichen und Heranwachsenden verfügt die Polizei über ein großes Detailwissen, da der „Betreuungsschlüssel“ in den Kommissariaten der Täterorientierten Ermittlungen ungefähr siebenmal höher ist als bei der Jugendhilfe im Strafverfahren – zumindest in Berlin. Aber darf sie dieses Wissen teilen? Die Datenübermittlung durch die Polizei und die Ordnungsbehörden ist in den §§ 44 und 45 ASOG Bln. geregelt. Darin wird unterschieden in der Datenübermittlung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bereichs. Besondere Regelungen in anderen Gesetzen (z.B. im SGB VIII oder SGB X) bleiben jedoch davon unberührt. Die Beschaffung und Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.¹⁴ Es gilt – ebenso wie in der Jugendhilfe – der Grundsatz, dass die Daten zuerst beim Betroffenen selbst zu erheben sind. Die Datenübermittlung personenbezogener Daten muss zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich sein. Erforderlich heißt auch hier – wie in der Jugendhilfe – nicht nützlich, sondern notwendig, um die *eigene* Aufgabe zu erfüllen.¹⁵ § 38 Abs. 3 JGG erlaubt die Information der Jugendgerichtshilfe durch die Polizei, um diese im Strafverfahren möglichst früh einzubinden. Die Polizeiliche Dienstvorschrift PDV 382 bestimmt nicht nur die unverzügliche Unterrichtung des Jugendamtes bei zu ergreifenden Maßnahmen, wenn Minderjährige gefährdet sind, sondern auch die Überstellung und Zuführung zum Jugendamt.

Es gilt jedoch auch für die Polizei die Zweckbindung bei der Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten. Deshalb kann es sich „konsequenterweise bei der Datenübermittlung von der Polizei an die Ordnungsbehörden nicht um jene Daten handeln, welche die Polizei im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen und durch eine so genannte Umwidmung zweckändernd für die Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 3 ASOG Bln.), gespeichert hat. Insoweit ist die Zweckidentität vormals erhobener Daten absolut bindend. (...) Eine Datenübermittlung zu einem anderen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Zweck ist nur zulässig, soweit – die empfangende Stelle – die Daten auch zu diesem Zweck hätte erheben und nutzen dürfen“.¹⁶ Damit ist z.B. die Information über anhängige Strafverfahren einer Klientin gegenüber dem Sozialarbeiter, der die soziale Gruppenarbeit durchführt, schlicht unzulässig. Umso mehr als diese Bestimmungen im Grundsatz auch für die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 45 ASOG Bln.) gelten. Zu diesen Stellen gehören beispielsweise die freien Träger der Jugendhilfe, die ambulante Maßnahmen durchführen. Im Unterschied zu der Datenübermittlung nach § 44 ASOG Bln. unterstreicht der § 45 Abs. 3 ASOG Bln. noch einmal die Zweckbindung der Datenübermittlung besonders, indem er festlegt, dass die Polizei die Empfänger/innen aktiv darauf hinzuweisen hat, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen – wie die Durchführung ambulanter Maßnahmen – ist eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen durch die Polizei laut PDV 382 bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei zulässig. Aber eben nur in diese Richtung.

5.3 Informationen an die und von der Staatsanwaltschaft

Erhebt die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten unter der Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe, darf sie diese Daten an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte weitergeben. Eine direkte Verbindung von Mitarbeiter/innen freier Träger zur Staatsanwaltschaft gibt es nur in Ausnahmefällen. Das eigentliche Verbindungsglied ist die Jugendhilfe im Strafverfahren. Ausnahmen gibt es zum Beispiel, wenn es um eine Glaubwürdigkeitsfeststellung bei Minderjährigen geht. Dazu sollen alle Umstände, „möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber Eltern, Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen zu befragen; gegebenenfalls ist mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen“.¹⁷

¹⁴ Das Grundrecht auf Datenschutz wird abgeleitet aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht entsprechend des berühmten Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1983. Dieses spricht hier vom „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“, verankert im Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Die Verfassung von Berlin sieht in Artikel 33 ausdrücklich ein Grundrecht auf Datenschutz vor. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Grundrecht auf Datenschutz) gewährleistet das Recht des einzelnen, grundsätzlich über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

¹⁵ § 44 Abs. 2 ASOG Bln.

¹⁶ Knappe, M.; Kiworr, U., S. 558.

¹⁷ Abschnitt 19 (4) in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Auch in der Berliner Diversionsrichtlinie¹⁸ gibt es die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme zwischen Mitarbeitern/-innen der ambulanten Maßnahme (angesiedelt bei einem freien Träger) und der Staatsanwaltschaft. Die Jugendgerichtshilfe wird aber dennoch informiert. Danach arbeiten die Behörden verfahrensübergreifend zusammen. Die Polizei leitet dem/der Diversionsmittler/in (Mitarbeiter/-innen mit sozialpädagogischer Ausbildung) die für die Diversionsmaßnahme erforderlichen Aktenauszüge zu. Die Diversionsmittler/-innen haben die Verpflichtung, diese unverzüglich zu vernichten, wenn sie zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr gebraucht werden. Nach Beendigung der Maßnahme erstellt der/die Sozialarbeiter/in einen kurzen Bericht darüber. Dieser enthält Informationen über die Maßnahme, deren Erfolg und gegebenenfalls weitere Empfehlungen. Die Jugendlichen werden über diesen Informationsweg aufgeklärt. § 155b Abs. 2 StPO legitimiert die Informationsweitergabe an die Staatsanwaltschaft und das Gericht „in dem erforderlichen Umfang“. Der erforderliche Umfang dürfte nur solche Auskünfte beinhalten, die entweder direkt mit der Schadenwiedergutmachung zu tun haben oder auf relevante persönliche Umstände zur der Tatbegehung hinweisen. Generell nicht enthalten sein dürften Hinweise, die in den ermittelnden Auftrag von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht fallen, aber der Sozialarbeiterin im Gespräch bekannt wurden. Weitere Erziehungserfordernisse aus Sicht der Staatsanwaltschaft werden dann wieder mit der Jugendhilfe im Strafverfahren geklärt.

5.4 Gericht

Sozialarbeiter/-innen haben generell kein Zeugnisverweigerungsrecht. Als Ausnahme gilt hierbei das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitern/-innen, die in anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung tätig sind (vgl. § 53 Abs. 1, Ziff. 3a und 3b sowie § 53 Abs. 1, Ziff. 3 in Verbindung mit § 53a StPO). In der Folge hieße das, dass die deutliche Mehrheit der Sozialarbeiter/-innen ihre Klienten/-innen darauf hinweisen müsste, dass sie im Zweifelsfall in einem Strafverfahren (vor Gericht, nicht bei einem Ermittlungsverfahren der Polizei) gegen sie aussagen müssten. Mitarbeiter/-innen freier Träger unterliegen im Gegensatz zu denen öffentlicher Träger der Jugendhilfe nicht dem Erfordernis der Aussagegenehmigung nach § 54 StPO und können sich darauf nicht zurückziehen.

Trotzdem gilt auch für Richter/-innen, dass sie, wenn sie personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erheben wollen (z.B. einem freien Träger der Jugendhilfe), sie dieser Stelle die Rechtsvorschrift nennen müssen, die sie zur Auskunft verpflichtet. Gibt es diese Rechtsgrundlage nicht, sind die Angaben freiwillig. Auch darauf muss aktiv hingewiesen werden. Zulässig ist die Datenerhebung nur, wenn eine Rechtsgrundlage dazu ermächtigt oder das Einverständnis des Betroffenen vorliegt (§ 13 BDSG). Rechtsgrundlage könnte z.B. die Überwachung der Lebensführung und Erfüllung von Auflagen und Weisungen sein. Nach §§ 453b, 454 Abs. 4 Satz 1 StPO überwacht das Gericht in allen Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB, § 21 JGG) und der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG). Dasselbe gilt, wenn die Vollstreckung eines Strafrestes oder des Restes eines Strafrestes oder die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 14a WStG, § 27 JGG).

6. Bedingungen für gelingende Kooperation

Trotz aller Unterschiede – Kooperation ist wichtig, um verschiedene Sichtweisen und Fähigkeiten zum Wohle junger Menschen einbringen zu können. Kooperation ist möglich, doch sie sollte bewusst eingegangen werden und nicht Ergebnis des Zufalls sein. „Was immer Du auch tust und jemals tun wirst, schau voraus auf das Ende; und im Hinblick auf das Ziel prüfe die Mittel; und sind die Mittel vorhanden, so erkunde auf angemessenem Wege, damit du deine Mittel nicht umsonst hast; wie es nämlich sehr oft geschieht, dass nämlich die Mittel (...) durch menschliche Torheit zugrunde gehen und ohne Nutzen bleiben.“¹⁹

Jede Berufsgruppe verfügt über Spezialwissen, die Beteiligten in Strafverfahren sind hoffentlich berufsbedingte Optimisten, vielleicht auch entgegen ihren Erfahrungswerten und doch ist es nicht einfach, mit Kooperationen Gewinne für alle Seiten zu erzielen. Schon bei zwei beteiligten

¹⁸ Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 24. August 2009.

¹⁹ Johann Amos Comenius zitiert in Fritsch, A. (2005), S. 579.

Partnern ist es nicht einfach, es vervielfacht sich, potenziert sich vielleicht sogar, wenn noch mehr dazu kommen. Unterschiedliche Erwartungen, rechtliche Voraussetzungen und Zielvorstellungen machen einen wertschätzenden Umgang aller auf Augenhöhe notwendig. So einfach das vielleicht klingt – das Ansehen eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin steht dem von Jugendrichter/innen in vielem nach – Respekt, Bezahlung, vielfach sogar die Anerkennung der Qualifikation. Das macht eine Zusammenarbeit manchmal sehr schwierig.

Die Frage nach gemeinsamen Zielstellungen erscheint auf den ersten Blick einfach. Allein, das Beste für den jungen Menschen zu wollen, ist nicht Bestandteil der Aufträge der einzelnen Professionen. Laut Positionspapier der ambulanten Maßnahmen gibt es gemeinsame Ziele, die verfolgt werden können: z.B. flächendeckende Ausstattung mit fachlich qualifizierten Angeboten der Jugendhilfe, ausreichende Ressourcen, gute personelle Ausstattung und fachliche Qualifizierung der Beteiligten. Das Engagement und die Bereitschaft aller Mitwirkenden, sich der jungen Menschen anzunehmen, ist zwar ein erstrebenswertes Ziel, kann aber nicht verordnet werden. Diese Ziele sind zwar wichtig an der gemeinsamen Schnittstelle, aber nur ein Ausschnitt aus den einzelnen Aufträgen der Berufsbereiche. Daraus folgt, dass nicht die gesamte Energie in die Kooperation fließt und auch gar nicht fließen kann. Dieser Umstand hat nichts mit Desinteresse zu tun, sondern ist abhängig vom Umfang des restlichen Aufgabengebietes.

Transparentes Vorgehen sowohl der Jugendhilfe als auch der Justiz macht Missverständnisse deutlich und kann dazu beitragen, sie aufzuklären. Nur wenn die Rollen klar sind und sich alle danach verhalten, kann niemand gegen den anderen ausgespielt werden. Alle müssen sich darauf verlassen können, dass diese Regeln und Rollenmuster eingehalten bzw. nicht ohne Absprache verlassen werden. Ein Sozialarbeiter schlug in einem Gespräch vor, dass man die pädagogische Ausgestaltung ambulanter Maßnahmen an das „fachfremde“ jugendrichterliche Denken anpassen müsse, damit sie in Anspruch genommen werden. Das erscheint mir der falsche Weg. Es ist eine Frage der Transparenz und Begründbarkeit, warum ein Sozialarbeiter ein bestimmtes Training bei einem bestimmten Jugendlichen für erfolgversprechend hält. Der Auftrag der ambulanten Maßnahmen darf nicht dazu benutzt werden, um richterlichen Wünschen Genüge zu tun. Wenn man es durch das Ergebnis tut – umso besser.

Kontinuierliche Kommunikation und auch langfristig angelegte Stellenbesetzungen unterstützen dies. Solange die Jugendabteilungen der Justiz weniger Ansehen genießen als andere Bereiche oder jemand viele unterschiedliche Positionen besetzen muss, damit „er/sie was werden kann“, ist dies nicht möglich.

In vielen Bereichen der Kooperation gibt es inzwischen verbindliche Kommunikationswege – mehr oder weniger formell. Von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen auf Senatsebene bis zum „Kegeln gegen Jugenddelinquenz“. Sie alle führen zu Verbindlichkeiten, die eine Zusammenarbeit leichter macht. Jeder für sich und doch alle zusammen. Es ist aus meiner Sicht immer eine Überlegung wert, ob die formellen Kooperationen in Verträgen festgehalten werden sollen. Dabei zählt nicht (nur) der Vertrag am Ende, sondern vor allem auch der Weg dorthin, auf dem man sich über vieles verständigen muss, aber auch fragen und erklären kann. In diesem Fall ist aus meiner Erfahrung tatsächlich vielfach der Weg das Ziel. Die Beteiligten können sich verständigen über Zielgruppen, Verfahren und Strukturen, konkrete Ansprechpartner/innen und Vorgehensweisen, Kooperationspartner/innen, Verantwortungsbereiche und Leistungsgrenzen sowie Verfahren zur Ergebniskontrolle. Eine gemeinsame strukturierte Zusammenarbeit verlangt aber Zeitbudgets, die nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie als notwendig erachtet werden – auch von Vorgesetzten. Auch hier geht es also um eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Lebensbedingungen junger Menschen verändern sich. Die Jugend existiert nicht allein, sondern eingebettet in die Gesellschaft und unterliegt damit einem natürlichen Wandel. Damit ändert sich nicht nur jugendtypisches Verhalten, sondern auch jugendtypisches Fehlverhalten. Alle hier genannten Akteure sitzen an Schaltstellen, die das Leben junger Menschen maßgeblich beeinflussen können. Diese Auswirkungen sollten nicht nur nachhaltig, sondern auch wissenschaftlich fundiert ausgelöst werden. Neue Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Wissenschaften, Änderungen gesetzlicher Voraussetzungen oder der Austausch von Evaluationsbefunden und gesicherten Erkenntnissen sind wichtig, um an einer solch wichtigen Schnittstelle nach aktuellem und bestem Wissen zielgerichtet agieren zu können. Die Beweg- und Hintergründe, aber auch die Inhalte der Eingriffe dürfen sich nicht aus anekdotischer Evidenz oder individuellen Ansichten speisen. Generalisierungen, die ihren Ursprung in einer gefühlten Anhäufung von Ergebnissen haben, sind keine ausreichende Basis für eine professionelle Maßnahme.

Den Unterschied zwischen empirischer und anekdotischer Evidenz möchte ich an einem Beispiel deutlich machen: Eine Sozialarbeiterin schwärmte in einem Gespräch von einem Projekt, in dem jugendliche Straftäter/innen Gefängnisinsassen besuchen. Diese berichteten von ihren Erfahrungen, um gefährdete Jugendliche durch die Konfrontation mit dem Gefängnis und Gefangenen von einer kriminellen Laufbahn abzubringen. Die Jugendlichen waren begeistert und die Sozialarbeiterin sagte: „Das ist etwas, was wirklich bei denen hilft.“ Es gibt inzwischen viele verschiedene Projekte dieser Art,²⁰ die mit unterschiedlichsten Methoden evaluiert wurden. Diese Evaluationen wiesen jedoch im besten Fall keine Wirkung der Programme auf die Zielgruppe nach. Im schlechteren Fall weisen sie sogar auf eine kontraproduktive, Delinquenz steigernde Wirkung hin.²¹ Trotzdem gibt es derartige Programme nicht nur weiterhin, sondern es werden zudem neue ins Leben gerufen.

Erkenntnisse, die sich also daraus nähren, dass man jemanden kennt, bei dem das geholfen hat (und diese Erfahrungen dürften sich mit den Berufsjahren häufen), reichen nicht aus und sind nicht verlässlich genug, um nachhaltig und wirkungsvoll in einem hochsensiblen, eingriffsintensiven Bereich zu arbeiten. Deshalb ist regelmäßige Fortbildung eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg aller. Im besten Fall können sich die beteiligten Berufsgruppen sowohl einzeln als auch kollektiv fortbilden, so dass eine gemeinsame Wissensbasis für das Handeln besteht. Kontakte, die dabei zwangsläufig entstehen, sind außerdem eine gute Gelegenheit, Vorurteile abzubauen.

Kooperation kann in jedem Fall nur dann gelingen, wenn jede/r Einzelne Vertrauen in die Professionalität der anderen Berufsgruppen entwickelt. Vertrauen, das nicht sofort zu erschüttern ist und das doch auch nicht mit Leichtfertigkeit gleichgesetzt werden darf.

„Wer andern gar zuwenig traut,
hat Angst an allen Ecken.

Wer gar zuviel auf andre baut,
erwacht mit Schrecken.

Es trennt sie nur ein leichter Zaun,
die beiden Sorgengründer;

Zuwenig und zuviel Vertraun
sind Nachbarskinder.“

(Wilhelm Busch)

Literatur:

Cornel, H. (2009). Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. In: Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hg.): Durchsichten. Gesammelte und aktualisierte Infoblätter von 1998 bis 2009. Infoblatt Nr. 1 (S. 9 bis 11). Berlin: Selbstverlag.

Eisenberg, U (2010). Jugendgerichtsgesetz. 14. Aufl., München: C.H.Beck Juristischer Verlag.

Feldmann, C. (2008). Sozialdatenschutz in der Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kriminalrecht und Jugendhilfe, 19. Jg., S. 21 – 28.

Fritsch, K. (2011). Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. In: Zeitschrift für Kriminalrecht und Jugendhilfe, 22. Jg., S. 393-399.

Fritsch, A. (2005). Johann Amos Comenius. Regulae vitae, Lebensregeln. In: Korthaase/Hauff/Fritsch (Hg.): Comenius und der Weltfriede. Berlin: Oktoberdruck.

Graebisch, C. (2006). Gefangene helfen Jugendlichen nicht – wem dann? In: Neue Kriminalpolitik, 18. Jg., S. 46-52.

Knape, M. & Kiworr, U. (2009). Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis (S. 558). Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

Seiser, K.-J. (1987). Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht. Eine strafrechtsdogmatische Analyse unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Bezüge. München: VVF.

Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und Sport und für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2009). Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 24. August 2009. In: Landesverwaltungsamt (Hg.): Amtsblatt für Berlin, 59. Jg., September, S. 2241 ff.

Wagenblass, S. (2001). Vertrauen – Die Entdeckung einer Kategorie. In: Thiersch, H.; Otto, H.-U. (Hg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik (s. 985). Neuwied: Luchterhand.

²⁰ Beispiele hierfür: „Gefangene helfen Jugendlichen“, „Knast ist nicht cool“.

²¹ vgl. Graebisch, C. (2006)